

Tophotel.de

# Top hotel

7-8  
2016

■ DAS MAGAZIN DER HOTELLERIE

20

DER LACK IST AB!  
HOTELTEST

IM KEMPINSKI TASCHENBERG-  
PALAIS DRESDEN

52

ETMENAN-INTERVIEW

»WIR SIND EIN  
IT-UNTERNEHMEN«



14

SO GEWINNEN SIE  
TOP-INFLUENCER FÜR IHR HOTEL

# BLOGGER



# FEINE UNTERSCHIEDE

**TIPP:** Während gesetzlich-behördliche Regelungen (Ziel: Personenschutz) starr sind, können vertragliche Klauseln (Ziel: Sachschutz) durchaus angepasst werden. Spezialkonzepte für Hoteliers bieten nicht nur die Verlängerung von Prüfintervallen (bei Mängelfreiheit der Anlage), sondern auch eine Vereinfachung der Prüfung. Prüft ein Elektromeister, so kann das mehrere Tausend Euro billiger sein als bei gleicher Prüfung durch den VdS-anerkannten Sachverständigen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich auch, einmal die Regelung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (sh. Th 5/16). In jedem Fall sollten die Prüfungen ordentlich dokumentiert sein und auch die privaten Elektrogeräte einbeziehen, die Mitarbeiter an ihren Arbeitsplatz mitbringen (sofern es kein Verbot gibt). Denn auch dafür sollte Ihr Vertrag den Versicherungsschutz übernehmen!

**In jedem Versicherungsvertrag gibt es das »Kleingedruckte«. Kaum ein Versicherungsnehmer liest es, obwohl es massive Auswirkungen auf den eigenen Schutz haben kann**

**E**in Beispiel dazu: In den meisten Feuerversicherungsbedingungen gibt es den einen Satz, der große Bedeutung hat: » ... der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu erfüllen.« Klingt banal, ist es aber nicht. Zunächst muss man sich die Unterschiede zwischen

gesetzlich-behördlichen Vorschriften und vertraglichen Vorschriften anschauen. Wer erstere nicht einhält, dem drohen strafrechtliche Verfolgung (Bußgelder, Freiheitsstrafe) sowie möglicherweise eine zivilrechtliche Inanspruchnahme, etwa bei Personenschäden durch einen Brand. Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind zusätzliche Auflagen, welche neben den gesetzlich-behördlichen zu erfüllen sind. Sie werden von den Versicherungsgesellschaften festgelegt und können deutlich von gesetzlich-behördlichen Regelungen abweichen. So gibt es z.B. in den meisten Feuerversicherungsverträgen die Klausel 3602. Sie definiert, wie oft elektrische Anlagen zu prüfen sind, nämlich einmal jährlich. Die Prüfung muss darüber hinaus durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen erfolgen – nicht ganz billig! Wer diese Prüfung auslässt,

gefährdet seinen Versicherungsschutz bis hin zur Leistungsfreiheit des Versicherers. Gesetzlich-behördlich ist dagegen eine Prüfung (nach DGUV Vorschrift 3) nur alle vier Jahre bei fest installierten Elektroanlagen und alle sechs Monate für bewegliche Elektrogeräte vorgesehen. Diese Prüfung kann eine Elektrofachkraft übernehmen.

**ALEXANDER FRITZ**  
(B.A. Versicherungswirtschaft)  
ist Geschäftsführer der Fritz & Fritz Risikoberatung UG (Margetshöchheim). Er ist auf Risikomanagement-Konzepte und Pakete zur Unternehmensabsicherung für die Hotellerie spezialisiert.



Fritz & Fritz GmbH  
Tel. 0931-468650 • a.fritz@fritzufritz.de  
www.fritzufritz.de

